

R.u.O. Rat der unabhängigen Organisationen
C. I. O-Council of Independent Organizations
Amt für Menschenrecht - OFFICE of HUMAN RIGHTS

ZUSTELLUNG und IMMUNITÄT

konkreten Fall keine Staatenimmunität genießen würde.²⁷⁸ Außerdem wäre auch die Unverletzlichkeit der diplomatischen Mission, die aus Art. 22 WÜD²⁷⁹ folgt, tangiert. Auch sie steht einer Zustellung entgegen. 280

Die Zustellung hat daher in der Regel als Auslandszustellung an die zur Vertretung des betroffenen Staates befugte Behörde zu erfolgen. Die Ermittlung dieses richtigen Adressaten kann für den die Zustellung Versuchenden oft schwierig sein, daher wird für den außervertraglichen Rechtshilfeverkehr in der Regel vorgeschlagen, an die Außenminister der betroffenen Staaten zuzustellen. 281

b) Durchführung der Zustellung aa)

Grundsatz

Die Zustellung an Staaten ist aufgrund des Territorialitätsprinzips grundsätzlich im Wege eines Rechtshilfeersuchens durchzuführen. Die Ausgestaltung dieses Rechtshilfeersuchens beurteilt sich dann nach den erwähnten internationalen Verträgen und Abkommen. Wo postalische Direktzustellung nach den oben genannten Kriterien zulässig ist, kann - vorbehaltlich anderer nationaler Regelungen²⁸² - auch dieser Weg beschritten werden. Allerdings ist dann zu beachten, dass an den richtigen Adressaten zuzustellen ist.²⁸³ Ist kein völkervertragliches Zustellungsrecht einschlägig, so muss im vertraglosen Rechtshilfeverkehr zugestellt werden.

bb) Innerstaatliches deutsches Recht bezüglich der Zustellung an ausländische Staaten

Zustellungen für deutsche Gerichtsverfahren sind als Auslandszustellungen nach § 183 ZPO vom Vorsitzenden zu veranlassen, ohne dass es eines besonderen Antrags des Klägers bedarf.²⁸⁴ Die Zustellung wird dann im Folgenden im Wege eines internationalen Rechtshilfeersuchens bewirkt.²⁸⁵ Zusätzlich müssen deutsche Gerichte die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)²⁸⁶ beachten. Die Rechtshilfeordnung regelt unter anderem den Übermittlungsweg für die Zustellung an fremde Staaten. § 35 ZRHO schreibt die Nutzung des diplomatischen Weges durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes und der jeweiligen Auslandsvertretung der Bundesrepublik vor. Daher ist von...

278 Kren Kostkiewicz, Staatenimmunität, S. 499; Hess, RIW 1989, 254, 257; Mansel, IPRax 1987, 210, 211.

279 BGBI, 1964 II, 957, abgedruckt in Sartorius II, Nr. 325.

280 So auch Geimer, IZPR, Rn. 415; Hecker/Müller-Chorus, Handbuch der konsularischen Praxis, § 5

Rn. 50; Ipsen-Fischer, Völkerrecht, § 35 Rn. 46.

281 Damian, Staatenimmunität und Gerichtszwang, S. 90 und Hess, RIW 1989, 254, 257; beide zurück

zu führen auf Habscheid, Walther J., Ber.dt.Ges.VR 8(1968), S. 208.

282 Wie sie etwa nach § 35 ZRHO im deutschen Recht bestehen, der die Nutzung des diplomatischen

Rechtshilfeweges vorsieht.

283 Vgl. hierzu oben, S. 74 f.

284 Hess, RIW 1989, 254, 256 f.; Geimer, IZPR, Rn. 648a.

285 Nagel/Gottwald, IZPR, § 2, Rn. 28; Pfennig, Die internationale Zustellung, S. 119; Steinmann, MDR 1965, 795, 797.

286 Abgedruckt in: Bülow/Böckstiegel/Geinaer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Nr. 900.

R.u.O. Rat der unabhängigen Organisationen
C. I. O-Council of Independent Organizations
Amt für Menschenrecht - OFFICE of HUMAN RIGHTS

...deutscher Seite auch dann auf diplomatischem Wege zuzustellen, wenn nach dem einschlägigen Rechtshilfeverfahren eine andere Art der Zustellung möglich wäre.

Das Verfahren nach der ZRHO läuft folgendermaßen ab: Der Vorsitzende richtet das Zustellungsersuchen (§ 183 ZPO) an die Prüfungsstelle nach § 9 ZRHO (bei Ersuchen von Amts- und Landgerichten der Präsident des Landgerichts), diese prüft nach § 28 I ZRHO, ob die Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeabkommen beachtet wurden. Bei Klagen gegen fremde Staaten muss das Ersuchen nach § 28 II ZRHO zusätzlich der Landesjustizverwaltung vorgelegt werden. Diese hat also eine Prüfungskompetenz im Rahmen der internationalen Zustellung, was sich aus deren Rechtsnatur als Justizverwaltungsangelegenheit ergibt. Ihren Sinn hat diese Kompetenz darin, dass die internationale Zustellung dem Bereich der auswärtigen Gewalt zuzuordnen ist und daher die Ablehnung eines Zustellungsersuchens aus außenpolitischen Gründen möglich sein soll, auch wenn dadurch die Gefahr einer Beschneidung der Verfahrensgrundrechte der Beteiligten besteht.²⁸⁷

Kann die Zustellung im Rechtshilfeweg nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann eine öffentliche Zustellung zulässig sein. Voraussetzung des § 185 Nr. 2 ZPO, der in Deutschland die öffentliche Zustellung regelt, ist, dass die Zustellung erfolglos bleibt oder aber bereits, dass sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Landesjustizverwaltung das Zustellungsersuchen nicht weiterleitet oder mit Sicherheit nicht weiterleiten würde.²⁸⁸ Problematisch ist aber, dass die öffentliche Zustellung das rechtliche Gehör des Zustellungsempfängers in den seltensten Fällen ermöglicht. Er wird kaum Kenntnis von der Zustellung erhalten. Daher ist § 185 Nr. 2 ZPO restriktiv auszulegen. Die Härte der öffentlichen Zustellung kann jedoch abgemildert werden, indem dem Beklagten durch einfachen Brief Mitteilung von der Zustellung gemacht wird.²⁸⁹

cc) Zustellung nach EuÜbkSI

Auch nach Art. 16 II EuÜbkSh⁹⁰ ist gegenüber fremden Staaten auf diplomatischem Wege über das Außenministerium zuzustellen. Dabei ist das Außenministerium auch dann zur Entgegennahme der Schriftstücke verpflichtet, wenn es der Ansicht ist, Immunität bestehe. Aus dieser Entgegennahme darf jedoch nicht auf einen Immunitätsverzicht geschlossen werden.²⁹¹ Das Außenministerium hat die zugestellten Unterlagen dann nach Art. 16 II S. 1 a.E. an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Insofern bringt das EuÜbkSI eine Erleichterung für den Zustellungsersuchenden, der nicht mehr den richtigen Zustellungsadressaten nach der Kompetenzordnung des ausländischen Staates zu ermitteln hat.²⁹²

²⁸⁷ Geimer, IZPR, Rn. 257 ff.; Hess, RIW 1989, 254, 258; Mansel, IPRax 1987, 210, 211.

²⁸⁸ Hess, RIW 1989, 254, 259; Pfennig, Die internationale Zustellung, S. 122; Mansel, IPRax 1987,

210, 212; LG Bonn IPRax 1987, 231, 232 und als Beschwerdegericht OLG Köln IPRax 1987, 233. ²⁸⁹ Hess, RIW 1989, 254, 259; Mansel, IPRax 1987, 210, 213.

²⁹⁰ BGBl. 1990 II, 35.

²⁹¹ Pfennig, Die internationale Zustellung, S. 123 f.

²⁹² Linke, in: Gottwald, Grundfragen der Gerichtsverfassung - Internationale Zustellung, S. 147.

R.u.O. Rat der unabhängigen Organisationen
C. I. O-Council of Independent Organizations
Amt für Menschenrecht - OFFICE of HUMAN RIGHTS

§ 2 Immunität internationaler Organisationen gegenüber Zwangsvollstreckung und gerichtlicher Zustellung

A. Immunität gegenüber Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

Es ist unbestritten, dass die Immunität internationaler Organisationen wie die Staatenimmunität auch eine Befreiung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung beinhaltet, die im Verhältnis zur Erkenntnisverfahrensimmunität eigenen Regeln zu folgen hat. 293

I. Umfang und Eingreifen der Vollstreckungsimmunität

Die Vollstreckungsimmunität internationaler Organisationen greift in zwei zu unterscheidenden Situationen ein. Einmal soll sie die Organisationen vor der Vollstreckung von Titeln schützen, die in einem Erkenntnisverfahren erlangt wurden. In dieser Situation stellt die Vollstreckungsimmunität einen zweiten Schutzschild nach der Erkenntnisverfahrensimmunität dar. Der Anwendungsbereich der Vollstreckungsimmunität geht aber über den der Verstärkung der Erkenntnisverfahrensimmunität weit hinaus. Sie greift auch gegenüber allen sonstigen exekutivischen Zwangsmaßnahmen ein. Sie gilt also gegenüber allen Maßnahmen, die gegen die Organisation angestrengt werden, auch ohne dass zuvor bereits eine Beteiligung an gerichtlichen Erkenntnisverfahren stattgefunden hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Organisationen nach dem Telos der absoluten Immunität vor sämtlichen möglichen Zwangsmaßnahmen geschützt werden sollen.

1.) Umfang der Immunität

Die Vollstreckungsimmunität internationaler Organisationen unter diesen verschiedenen Aspekten ist eine absolute Immunität wie die Immunität im Erkenntnisverfahren.²⁹⁴ Sie beschränkt sich also nicht auf bestimmte Vermögensgegenstände, sondern gilt bezüglich aller Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Eine Unterscheidung zwischen Gegenständen, die öffentlichen Zwecken dienen und daher Immunitätsschutz genießen, und anderen, dementsprechend nicht geschützten Gegenständen, wie im Bereich der Staatenimmunität, ist nach dem Dogma der absoluten Immunität bei internationalen Organisationen nicht möglich. Denn die den Organisationen gehörenden Gegenstände dienen der Ausübung ihrer Funktion und sind daher zu schützen. 295

²⁹³ *Wenckstern*, Die Immunität internationaler Organisationen, Rn. 793; *Kunz-Hallstein*, GRUR Int. 1987, 819, 821; *Dominice*, Rec. des Cours 1984 IV, 145, 206; *Duffar*, Privileges et immunités des organisations internationales, S. 255.

²⁹⁴ *Dominice*, Rec. des Cours 1984 IV, 145, 207; *Schlüter*, Die innerstaatliche Rechtsstellung der internationalen Organisationen, S. 178 ff.

²⁹⁵ *Schlüter*, Die innerstaatliche Rechtsstellung der internationalen Organisationen, S. 178.